

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 46/24

Würzburg, 25.03.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                             | Uhrzeit          | Raum                            | Ort                                                         |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Donnerstag,<br/>25.09.2025</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>B001, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5,<br/>97070 Würzburg</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Rechtenbach

| Gemarkung   | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-<br>ge | Anschrift       | Hektar | Blatt |
|-------------|-----------|-----------------------------|-----------------|--------|-------|
| Rechtenbach | 960/10    | Landwirtschaftsfläche       | Am Rothenberg 9 | 0,1096 | 4067  |

Rechtenbach ist eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Main-Spessart. Die Gemeinde ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Lohr am Main.

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück in ausgeprägter Hanglage am Ortsrand -Bauplatz für individuellen Wohnungsbau, das Grundstück verfügt über eine ausgehobene Baugrube, keine entsprechende Sicherung der Baugrube, Gefahr in Verzug, gemäß telefonischer Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde Rechtenbach vom 14.10.2024 wurden im Zuge der Baugrubenerstellung ca. 500 m<sup>3</sup> Aushub auf den benachbarten Grundstücken gelagert, welche künftig entsorgt werden müssen, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen.;

## Verkehrswert:

59.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.